

R STR 47/23 – Zurückweisung wegen Unzuständigkeit

Wiener Gebrauchsabgabengesetz; Antrag gegen Energielieferantin – keine Streitigkeit aus dem Verhältnis zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Karina Knaus, PhD, Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin *****

wider die Antragsgegnerin *****

in der Sitzung am 23. August 2023 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 94/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin habe es zu unterlassen, der Antragstellerin als Netznutzerin im Stadtgebiet von Wien zusätzlich zum Netznutzungsentgelt, welches von der E-Control Austria gemäß § 51 EIWOG festgelegt wurde, eine Gebrauchsabgabe für die Benutzung des Gemeindegrundes der Gemeinde Wien für die Weiterleitung von Strom gemäß Wiener Gebrauchsabgabengesetz zu verrechnen und der Antragsgegnerin EUR ***** zu bezahlen, wird **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Rechtsvertretung der Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Hausverwaltung bezieht für die Liegenschaft ***** von der Antragsgegnerin elektrische Energie für die Allgemeinteile des Hauses. Die dafür aufgewendeten Beträge werden als Betriebskosten an die Hauseigentümergeinschaft weiterverrechnet.

In ihrem Antrag an die Regulierungskommission, eingelangt am 27.7.2023, bringt die Antragstellerin vor, dass in der Jahresabrechnung der Antragsgegnerin vom 19.1.2023 Gebrauchsabgabe sowohl für die Energiekomponente als auch für die Netznutzungskomponente vorgeschrieben werde, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Gemäß dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1996 betrage der Tarif 6 % der erzielten Einnahmen. Gemäß Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1996 sei Abgabenschuldnerin der Netzbetreiber, somit die Wiener Netze GmbH. Die Wiener Netze GmbH verrechne allerdings die Netznutzungskomponente der Gebrauchsabgabe über die Antragsgegnerin. Diese Vorgangsweise sei rechtswidrig, weshalb das im Spruch enthaltene Begehren gestellt werde. Gemäß § 51 EIWOG 2010 dürfe die Netzbetreiberin nur diese Kosten verrechnen, die in § 51 Abs 2 Z 1-7 EIWOG 2010 aufgezählt seien. Die Gebrauchsabgabe gehöre nicht dazu. Es sei daher unzulässig, die Gebrauchsabgabe zusätzlich zu den gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Entgelten zu verrechnen.

2. Rechtliche Beurteilung

Zur Zuständigkeit:

Die relevanten Teile des § 22 EIWOG 2010 samt Überschrift lauten:

Streitbeilegungsverfahren

§ 22. (1) *In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes gemäß Kartellgesetz 2005 vorliegt – die Regulierungsbehörde.*

(2) *In allen übrigen Streitigkeiten zwischen*

1. *Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,*

...

entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten gemäß Z 1 sowie eine Klage gemäß Z 2 bis 4 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Z 1 bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

...

Aus § 22 Abs 2 EIWOG 2010 ergibt sich für Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern aus dem Netzzugangsverhältnis grundsätzlich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Nur für Klagen eines Netzzugangsberechtigten gegen einen Netzbetreiber ist dem gerichtlichen Verfahren ein Verfahren vor der Regulierungskommission vorgeschaltet (sukzessive Kompetenz). Das ist eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Der verfahrensgegenständliche Antrag ist eindeutig nur gegen die ***** gerichtet. Die Antragsgegnerin ist kein Netzbetreiber, sondern Energielieferant. Die Antragsgegnerin verrechnet die Netzentgelte und die auf die Netzentgelte entfallende Gebrauchsabgabe nur deshalb, weil sie eine Gesamtrechnung legt, in der sowohl die Entgelte für Energie als auch für die Netznutzung samt Nebenkosten enthalten sind. Dies ist in den Marktregeln als Option ausdrücklich vorgesehen, beispielsweise in Punkt XX.10 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Wiener Netze GmbH. Steuerrechtlich ist diese Vorgehensweise in RZ 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR 2000) abgebildet. Das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Antragstellerin und der Netzbetreiberin Wiener Netze GmbH und auch die Leistungsbeziehung mit der Netzbetreiberin bleibt dadurch unberührt. Die Antragsgegnerin wird durch diese Vorgangsweise nicht zur Netzbetreiberin. Es besteht auch keinerlei Auftragsverhältnis zwischen der Wiener Netze GmbH und der Antragsgegnerin.

Es besteht zudem weder eine Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigung der Verweigerung des Netzzuganges (§ 22 Abs 1), noch eine übrige Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (§ 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010).

Da die im Gesetz enthaltenen Voraussetzungen, welche die Zuständigkeit der Regulierungskommission begründen, nicht erfüllt sind, war der Antrag mangels Zuständigkeit ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Im Antragsvorbringen bezieht sich die Antragstellerin auf die Gebrauchsabgabe für die Energiekomponente und die Netznutzungskomponente. In ihrem Antrag werden die beiden

von ihr angeführten Beträge zusammengerechnet. Der Wortlaut des Antrags stellt auf die Gebrauchsabgabe ab, die zusätzlich zum Netznutzungsentgelt verrechnet wird. Hierzu ist festzuhalten, dass die Gebrauchsabgabe grundsätzlich sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber verrechnet wird. Soweit die Antragstellerin daher ihr Begehren auf die Gebrauchsabgabe bezieht, die vom Lieferanten verrechnet wird, kann sie sich damit direkt an das zuständige Gericht wenden. In Bezug auf die Gebrauchsabgabe, die vom Netzbetreiber verrechnet wird, steht es der Antragstellerin frei, einen neuerlichen Antrag an die Regulierungskommission mit dem Netzbetreiber als Antragsgegner zu stellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20.09.2023

Vorsitzende der Regulierungskommission

